

# Allgemeine Bedingungen des Norddeutschen Rundfunks für Lieferungen und Leistungen im Bereich Informationstechnik - nachstehend „IT-Bedingungen/NDR“ genannt -

- 1 Geltungsbereich**  
Diese IT-Bedingungen/NDR gelten für Lieferungen/Leistungen im Bereich Informationstechnik. Der Bereich Informationstechnik umfasst insbesondere Software sowie Datenverarbeitungs-, Kommunikations- und Bürotechnik.
- 2 Vertragsgrundlagen**  
Für Vereinbarungen im Bereich Informationstechnik gelten diese IT-Bedingungen/NDR in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Norddeutschen Rundfunks für Lieferungen und Leistungen (vgl. Ziff. 2.3 e AGB/NDR).
- 3 Ausführung**
- 3.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dieses ist dem NDR auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.2 Soweit für die Erbringung von Lieferungen/Leistungen die Einrichtung und Nutzung eines Fernzugriffs auf IT-Systeme des NDR erforderlich ist oder in den nächsten 12 Monaten erforderlich sein wird, erkennt der Auftragnehmer das jeweils aktuelle durch den NDR vorgegebene Verfahren an. Näheres regelt die Allgemeine Bedingung zum Fernzugriff (NDR-ABF) sowie die zu unterzeichnende Vereinbarung dazu. Ein Zugang ist grundsätzlich nur über einen durch den NDR definierten zentralen Zugang (RAS) möglich.
- 3.3 Der Auftragnehmer und der NDR benennen sich gegenseitig jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung des Auftrages.
- 3.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Auftrag von ihm persönlich oder von qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt wird. Mitarbeiter, die durch Krankheit oder aus anderen Gründen längere Zeit nicht zur Verfügung stehen, sind kurzfristig adäquat zu ersetzen. Sofern andere Mitarbeiter mit der Durchführung des Auftrages betraut werden, ist dies dem NDR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für die Einarbeitung ersatzweise zum Einsatz gelangender Mitarbeiter trägt der Auftragnehmer.
- 3.5 Der Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des NDR, falls er ganz oder auch nur teilweise die vereinbarte Lieferung/Leistung durch Dritte vornehmen lassen will. Auch in einem solchen Falle bleibt der Auftragnehmer dem NDR gegenüber allein für die Auftragserfüllung verantwortlich und haftbar.
- 3.6 Der NDR stellt sicher, dass Unterlagen oder Auskünfte, die der Auftragnehmer eventuell für die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen benötigt, diesem zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird dem NDR auf entsprechendes Verlangen hin jederzeit in geeigneter Form Auskunft über den Fortschritt der Auftragsledigung erteilen.
- 3.8 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei der Erbringung der Lieferungen/Leistungen die informationstechnischen Systeme des NDR nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Auftragnehmer erteilt dem NDR auf Anforderung hin Auskunft über die von ihm getroffenen Sicherheitsvorkehrungen.
- 3.9 Der Auftragnehmer stellt dem NDR über die vereinbarten Lieferungen/Leistungen sowie über die Abwicklung der zur Erbringung dieser Lieferungen/Leistungen erforderlichen Arbeiten eine Dokumentation in deutscher Sprache und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form (gängige Dateiformate) zur Verfügung.
- 3.10 An den Unterlagen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung hergestellt oder angelegt werden, geht mit deren Übergabe an den NDR auch das Eigentum an ihnen auf den NDR über.
- 4 Nutzungs- und Verwertungsrechte**
- 4.1 Der Auftragnehmer räumt dem NDR an vereinbarten Lieferungen/Leistungen, die nicht zum standardmäßigen Liefer-/Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, sowie an der Dokumentation nach Ziffer 3.9. das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht ein. Insbesondere räumt der Auftragnehmer dem NDR in diesen Fällen an den Lieferungen/Leistungen und der Dokumentation uneingeschränkt die Rechte ein
- zur Bearbeitung,
  - zur Vervielfältigung,
  - zur Verbreitung,
  - zur Vorführung,
  - zur Weiterentwicklung,
  - zur Weitergabe an Dritte sowie
- zu allen dem Unternehmenszweck des NDR entsprechenden Nutzungen.
- 4.2 An standardmäßigen Lieferungen/Leistungen räumt der Auftragnehmer dem NDR mindestens einfache Nutzungsrechte ein, die den NDR berechtigen, im Rahmen seines Betriebes und seiner Betriebsabläufe die Liefer-/Leistungsgegenstände zeitlich unbefristet uneingeschränkt zu nutzen.
- 5 Gefahr- und Lastenübergang**  
Abweichend von §§ 446, 447 BGB findet der Gefahr- und Lastenübergang an den vereinbarten

# Allgemeine Bedingungen des Norddeutschen Rundfunks für Lieferungen und Leistungen im Bereich Informationstechnik (IT-Bedingungen / NDR)

- Lieferungen/Leistungen erst statt, wenn der NDR – insbesondere nach Durchführung eines Funktionstests – schriftlich die Abnahme der Lieferung/Leistung erklärt hat. Die Abnahme erfolgt binnen einer Frist, die der NDR und der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für ein den vereinbarten Lieferungen/Leistungen genügendes Abnahme-verfahren einvernehmlich vereinbaren.
- 6 Mängelhaftung / Rücktrittsrecht**
- 6.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen/Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen sowie den von ihm vorgenommenen Aussagen entsprechen.
- 6.2 Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit Zugang der Abnahmeerklärung des NDR nach Ziff. 5 Satz 1 beim Auftragnehmer. Der Ablauf der Mängelhaftungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Im Falle der Mängelhaftung stehen dem NDR die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.4 Steht dem NDR aus einem Auftrag wegen mangelhafter Lieferungen/Leistungen ein Rücktrittsrecht zu, kann er auch von anderen dem Auftragnehmer bereits erteilten Aufträgen zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Dies setzt voraus, dass aufgrund der mangelhaften Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers für den NDR kein Interesse mehr an den übrigen schwebenden Lieferungs-/Leistungsbeziehungen mehr besteht.
- 7 Versicherung des Auftragnehmers**
- Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des NDR aus dem Auftragsverhältnis hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine geeignete Versicherung (vorrangig eine Haftpflichtversicherung) abzuschließen und dem NDR nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen betragen je Schadenereignis mindestens:
- € 2.000.000,- für Personenschäden insgesamt bei einem Höchstdeckungsbeitrag von
  - € 1.000.000,- für jede einzelne Person;
  - € 2.000.000,- für Sachschäden;
  - € 200.000,- für Vermögensschäden.
- 8 Vergütung**
- 8.1 Die vereinbarte Vergütung ist ein Nettoentgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und gilt für die gesamte Auftragsdauer unverändert.
- 8.2 Umsatzsteuerliche Besonderheiten aus Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers, die sich aus der Erstellung von Individualsoftware für den NDR erstrecken, wie vor allem eine mögliche Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wegen der Einräumung von Nutzungs-rechten, werden vom Auftragnehmer berücksichtigt.
- 8.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Reise- und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.
- 8.4 Die Lieferungen/Leistungen sind nach der Abnahme und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung durch den Auftragnehmer vom NDR zu vergüten. Für vereinbarte Teilleistungen gilt dies entsprechend.
- 9 Instandhaltung/Wartung**
- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des NDR die von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen im vereinbarten Zeitraum und Umfang gegen eine angemessene Vergütung in einem Zustand zu erhalten, der die Nutzungsfähigkeit bei Abnahme fortsetzt (Instandhaltung), sowie Ergänzungen, Erweiterungen oder sonstige Anpassungen vorzunehmen, die die erbrachten Lieferungen/Leistungen auf den aktuellen technischen Stand halten. Im Rahmen der Instandhaltung führt der Auftragnehmer Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion), zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung) sowie zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung) durch.
- 9.2 Der Auftragnehmer dokumentiert auf Anforderung des NDR die durchgeführten Instandhaltungs- und Anpassungsmaßnahmen.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle Komponenten des Systems mindestens für den im Auftrag vereinbarten Zeitraum Ersatzteile vorzuhalten.
- 10 Schlussbestimmung**
- Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser IT-Bedingungen/NDR berührt nicht ihre Wirksamkeit im übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was der NDR und der Auftragnehmer gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der geschlossenen Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so trifft an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.